

Verkehrsschau am 21. Mai 2026 in Schelklingen

Teilnehmer: [REDACTED] Stadt Schelklingen
[REDACTED] Stadt Schelklingen
[REDACTED] Stadt Schelklingen
[REDACTED] Polizeipräsidium Ulm, FES t E/V
[REDACTED] Straßenbauamt
[REDACTED] Amt für Verkehr und Mobilität

TOP 3 – Schelklingen, L 240, Fußgängerüberweg Bahnhofstraße

Durch die Stadt Schelklingen wird aufgrund einer Anfrage aus dem Gemeinderat angefragt ob eine Geschwindigkeitsreduzierung im Zuge der L 240 im Bereich des Fußgängerüberwegs möglich ist und ob es aus Sicht der Verkehrsschaukommission Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse auf die Warteflächen der Querungswilligen gibt. Nach Aussage aus der Gemeinderatsfraktion kommt es aufgrund von Rückstauereignissen durch die Lichtsignalanlage zu Sichtbeeinträchtigungen von a.R. der B 492 heranfahrenden Verkehrsteilnehmern auf die linksseitige Wartefläche.

Nach den Vorgaben aus § 26 der Straßenverkehrs-ordnung müssen Kraftfahrer anhalten, wenn Fußgänger den Überweg erkennbar betreten. Sie haben an Überwegen keinen Vertrauensschutz in das verkehrsgerechte Verhalten der Fußgänger; sie müssen sich darauf einstellen, dass Fußgänger nicht genau auf dem Überweg, sondern einige Meter davor oder dahinter die Fahrbahn überqueren, und deshalb auch die Umgebung beobachten (OLG Karlsruhe VRS 44, 370; VRS 45, 140). Der Schutzbereich reicht mindestens 4 m über die mit Zebrastreifen gekennzeichnete Verkehrsfläche hinaus (OLG Hamm VRS 54, 223).

Sind der Fußgängerüberweg und damit möglicherweise querende oder herannahende Fußgänger infolge parkender Fahrzeuge, Straßenbegleitgrün, Fahrzeuge im Stau oder sonstiger Hindernisse nicht voll zu übersehen, muss der Kraftfahrer das Tempo nach § 3 Abs. 1 so weit vermindern, bis er hinreichende Sicht hat; anschließend greift die Verpflichtung des § 26 Abs. 1 Satz 2 (BGH NJW 1961, 1622). Kommt ein Kraftfahrzeug nur noch mit scharfem Bremsen und quietschenden Reifen unmittelbar vor Fußgängern am Überweg zum Stehen, verstößt der Fahrer gegen §§ 1 Abs. 2, 26 Abs. 1. Wer bewusst am Überweg riskant fährt, handelt grob rücksichtslos (OLG Düsseldorf VerkMitt 1974 Nr. 50).

Aufgrund von wartenden Fahrzeugen an der Lichtsignalanlage an der Einmündung der L 240 in die B 492 kommt es nach Aussage der Stadt Schelklingen, insbesondere im Feierabendverkehr, immer wieder vor, dass der Rückstau bis über den Fußgängerüberweg reicht. Hier ist für Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung der Bundesstraße nur mit

mäßiger Geschwindigkeit (wenn erforderlich Schrittgeschwindigkeit) und erhöhter Bremsbereitschaft an den Fußgängerüberweg heranzufahren. Der Fußgängerüberweg ist durch die Beschilderung sowie die Überkopfbeschilderung- und Beleuchtung aus beiden Fahrtrichtungen gut und deutlich erkennbar.

Vor Ort wurde vereinbart, dass durch die Stadt Schelklingen bzw. die Schulen ein Schulwegplan erstellt wird, welcher als Grundlage für die weitere Prüfung von möglichen Geschwindigkeitsreduzierungen aufgrund der Novellierung der StVO dient. Demnach ist es im Bereich von Schulwegen gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO möglich eine zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Der Schulwegplan wird nach Fertigstellung mit der Verkehrsschaukommission vor Ort geprüft, abgestimmt und ggfls. angepasst. Im Anschluss daran wird durch die Stadt Schelklingen ein Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung im Rahmen des Schulwegs bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Grundlage hierfür ist die Schulwegplanung.

Hinweis:

Nachdem im Zuge des klassifizierten Straßennetzes Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h geprüft und durch den Gemeinderat der Stadt Schelklingen gewünscht werden, sollte diese Prüfung auch im Zuge der Blaubeurer Straße, welche aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h aufweist, durchgeführt werden. Für Verkehrsteilnehmer dürfte es schwer vermittelbar sein, dass im klassifizierten Straßennetz eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h besteht, im Ortsstraßennetz aber eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h angeordnet ist.

■■■■■■■■■■

■■■■